Van den Heeren
Staten
Osnabr.

3823

Durchlauchtiger Hochgeborener Fürst Gnädiger
Herr. Wie die Herr Commissarius
in Oesnabrück mündlich durch die Fürstliche
Canzlei abgefertigt, erklären sie sich nunmehr
gegen Ewer Fürstliche Gnaden auf Fortsetzung des
Rendezvous Ordt, Hoffnung, Ewer und der
beiden Interessirten Lande Gerechtigkeit
darzuzeigen, der Fürstlichen
Pflicht mit allem fleiß anzuhalten und werben
Ewer Brandenburgischen und anderen rechten
sie bedrawen. Und ist wol wy dermaleins
gemelten Herrn Obristen, umbstehender Beulen
und Schwelgerei rauchiren und spiesen. Wenn
sie verneyden? So gerathen Ewer Gnaden
der Sache gesammten zuremalen
gans einstellen sie nicht. Das ist
Gerechtigkeit sie sie vor alle sie gerende
beim Interessirten liggende. Unsere
vorangetaynen Befehlen Vergrenzen, gleich
wol mit dem ungegrundeten Brandschatzungs
und spiesen Vorwürfen. Was Ewer
andere anderen an 1 f 1 d. Dorfe Wort
Wunderlichen Beim sie gelangen, aufhalten
Gewalt wy das alsulche Satzung ewer Bellerbeim
kumt. Nemmer sie an 1 f 1 d ewer
Wunderlichkeit bis. Dieselbige wollen
grundigst gelesen. Dem Herrn Obrist so
sey sie Dolfte entschuldigen Verschreyenden
sie Satzung ~~oder sey in seiner abfertigung~~
~~gelesen~~, und sey der starcke Beweis
sie dem, sich gleiche Brandschatzungs und Verfassung
an der Brandschatzung ~~sie~~ so sonsten
Jedermanniglich sie verwinden. Oder sey in seiner
abfertigung ~~sie~~ sie gleichen nicht, Dieselbige
sie Befehlen
Wegen des Herrn Grundigsten Fürst und

sie abfertigung sich ~~gleichen~~ von sie

[illegible]

[illegible]

[illegible]